

## 5. Grundrechtsschutz

### a) Allgemeines

- Gemeinschaftsverträge enthalten keinen geschriebenen Grundrechtskatalog
- Inkorporierung von Grundrechten als allgemeine Rechtsgrundsätze in die Gemeinschaftsrechtsordnung durch Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Rs. 29/69, Slg. 1969, 419 - „Stauder“)
- Zur inhaltlichen Konkretisierung verwies Rechtsprechung auf 2 Rechtserkenntnisquellen: gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und die Gewährleistungen der EMRK (st. Rspr.: EuGH, Rs. 11/70, Slg. 1970, 1125 - „Internationale Handelsgesellschaft“; Rs. 4/73, Slg. 1974, 491 - „Nold“; Rs. 44/79, Slg. 1979, 3727 - „Hauer“)
- Gestützt auf diese Inspirationsquellen entwickelte sich der Grundrechtsschutz kasuistisch mittels der Methode der wertenden Rechtsvergleichung
- Seit Maastricht verpflichtet das Primärrecht die EU zur Beachtung der Grundrechte und bestätigt deren Status als ungeschriebene Rechtsgrundsätze: Art. 6 II EUV

## b) Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Ausarbeitung durch Konvent unter Vorsitz von Roman Herzog (15 Beauftragte der Staats- und Regierungschefs, 16 Mitglieder des EP, 30 von den nationalen Parlamenten entsandte Mitglieder, 1 Mitglied der Kommission)
- Feierliche Proklamation am 7.12.2000 auf EU-Gipfel in Nizza durch Rat der Europäischen Union sowie die Präsidenten des EP und der Kommission
- Bedeutung
  - Gegenwärtig keine rechtliche Verbindlichkeit
  - Ergänzende Erkenntnisquelle für EuGH und EuG bei der Rechtskontrolle der Gemeinschaftsorgane (Vgl. EuGH, Rs. C-540/03, Urteil v.27.6.2006, Rn. 38 - „Europäisches Parlament/Rat“; EuG, Rs. T- 236/01, Slg. 2004, II-1181, Rn. 137 - „Tokai Carbon“)
  - in Verfassungsvertrag war Inkorporation als Teil II vorgesehen; **Reformvertrag**: keine Inkorporation mehr, aber Querverweis auf Charta der Grundrechte, die dadurch Rechtsverbindlichkeit erhält (Beachte: britisches *opt out*)

## c) Verhältnis des gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutzes zur EMRK

- EG kein Mitglied der EMRK
- Beitritt gegenwärtig wegen fehlender Kompetenz der EG

nicht möglich (Vgl. EuGH, Gutachten 2/94, Slg. 1996, I-1759)

- Kompetenzgrundlage für Beitritt erstmals im Verfassungsvertrag vorgesehen (Art. I-9 Abs.2), die auch nach dessen Scheitern bestehen bleibt
- Daher können gegenwärtig Rechtsakte der EU/EG nicht unmittelbar vor dem EGMR angegriffen werden

### **Problem:**

Inwieweit können durch EU/EG Recht determinierte Handlungen der Mitgliedstaaten durch den EGMR kontrolliert werden?

**(1) EKMR - „Melchers“** (Zulässigkeitsents. v. 9.2.1990): Unzulässigkeit von Individualbeschwerden gegen solche Handlungen, da auf EU/EG Ebene ein gleichwertiger Schutz der Grundrechte gewährleistet werde.

**(2) EGMR - „Matthews“** (Urt. vom 18.2.1999): Kontrolle durch EGMR, da Mitgliedstaaten für Maßnahmen ihrer Behörden auch dann verantwortlich bleiben, wenn es um die Durchführung von Recht aus einer anderen Rechtsquelle geht - sie können sich EMRK-Verpflichtungen nicht dadurch entziehen, dass sie Hoheitsrechte abtreten.

**(3) EGMR - „Bosphorus“** (Urt. vom 30.6.2005): Für Maßnahmen, die auf der Grundlage von EU/EG Recht ergangen sind, besteht eine - allerdings widerleg-

bare - Vermutung der Vereinbarkeit mit der EMRK, weil das Unionsrecht sowohl materiell als auch prozessual gewährleiste, dass ein der EMRK **gleichwertiger** Grund- und Menschenrechtsschutz sichergestellt werde.

- > EGMR hat sich Prüfung eines jeden Einzelfalls am Maßstab der EMRK vorbehalten
- > Überprüfung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von EU/EG Recht ergangen, vor dem EGMR praktisch aber in Zukunft sehr schwer möglich